

## **Merkblatt: Fotodokumentation bei Landschildkröten**

**Landratsamt Berchtesgadener Land, Sachgebiet Naturschutz, Bildung, Kultur**

**Stand 01. Dezember 2010**

### **Kennzeichnungspflicht gemäß der Bundesartenschutzverordnung**

Gemäß §§ 12 bis 15 Bundesartenschutzverordnung sind viele Reptilien unverzüglich nach Beginn der Haltung zu kennzeichnen. Die Arten, die der Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung gelistet. Neben Schlangen und Krokodilen sind auch viele Arten von Schildkröten zu kennzeichnen.

Folgende Landschildkröten (Familie Testudinidae) sind zu kennzeichnen:

- die Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*),
- die Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*),
- die Ägyptische Landschildkröte (*Testudo kleinmanni*)
- die Breitrand-Schildkröte (*Testudo marginata*).

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 BArtSchV sind die Exemplare nach Wahl des Halters mit einem Transponder oder der Fotodokumentation zu kennzeichnen. Der Transponder scheidet jedoch bei den Tieren aus, die weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm, wiegen oder ein solches Gewicht nicht erreichen können. In diesem Fall ist die Fotodokumentation eine geeignete Kennzeichnungsmethode.

### **Durchführung der Fotodokumentation**

Die Fotodokumentation ist vom Halter zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Fotodokumentation ist allerdings nur dann als Kennzeichnungsmethode geeignet, wenn sie die individuellen Körpermerkmale – die Panzersegmente – zeigt. Eine Identifizierung des Exemplars ist nur möglich, wenn die Individualität der Panzersegmente deutlich dargestellt ist.

Die Bescheinigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Dazu ist diesem Blatt je ein scharfes Foto des Bauch- und Rückenpanzers mindestens in folgenden Zeitabständen hinzuzufügen:

Im 1. Lebensjahr	Im 2. – 10 Lebensjahr	Ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich	alle fünf Jahre

Anstelle dieser Fotodokumentation ist ab 500 g Körpergewicht auch die Transponderkennzeichnung möglich. (Diese Bescheinigung ist dann zur Eintragung der Codenummer der örtlichen Behörde vorzulegen.)

### **Beschaffenheit der Fotos**

1. Bitte säubern Sie das Tier vor dem Fotografieren.
2. Von jedem Exemplar sind immer zwei Fotos anzufertigen.
  - Das erste Foto muss den Bauchpanzer zeigen.
  - Das zweite Foto muss den Rückenpanzer zeigen.
3. Zur Nachvollziehbarkeit der Maße des Tieres sollte stets die beigelegte **Fotounterlage** verwendet werden.
4. Das Foto muss das Exemplar folgendermaßen zeigen:
  - senkrecht von oben,
  - bildfüllend,
  - scharf,
  - gut ausgeleuchtet,
  - ohne Lichtreflexe.